

Marion Stein und Michael Bauer  
[REDACTED]  
[REDACTED]

Vorab per Fax (089 - 5597 2850) – bitte sofort vorlegen  
sowie Direktzustellung (zweifach) an die Kanzlei Zillich (089 - 665 936 66)

Amtsgericht München  
Pacellistr. 5  
80315 München

Aktenzeichen **421 C 31421/12**

30.05.2020

In Sachen S [REDACTED] ./.. Stein, M. und Bauer, M.

wurde seitens der Vermieterin im Schriftsatz vom 18.05.2020 nun erfreulicherweise auch **eingestanden**, dass die erforderlichen Maßnahmen zum Beseitigen des erheblichen Mangels der Mietsache nicht von uns verhindert wurden.

**Fakt ist und bleibt somit, dass alle Mangelfolgeschäden (und demzufolge auch der weitere Anstieg der Raumluftbelastung mit Naphthalin) zu Lasten der Vermieterin gehen, die der aus § 535 Abs. 1 Satz 2 BGB resultierenden Pflicht nicht nachgekommen ist, sondern sich mit der Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflicht bereits vor dem Erheben der Räumungsklage - 432 C 487/11 - schuldhaft und arglistig in Verzug befunden hat.**

Auch der Schriftsatz vom 12.05.2020 ändert daran nichts, da die Behauptung, wir seien mit dem Räumungsurteil - 432 C 487/11 - dazu verurteilt worden, „Nutzungsentschädigung“ an die Klägerin zu bezahlen, unzutreffend ist. Unzutreffend ist diese Behauptung schlicht und ergreifend, weil die Klägerin damals keinen Anspruch auf Nutzungsentschädigung geltend gemacht hat.

Wenn die Klägerin im damaligen Räumungsverfahren - 432 C 487/11 - einen Anspruch auf künftige Nutzungsentschädigung geltend gemacht hätte, dann gäbe es weder das hiesige Verfahren noch die diesbezüglich von der Klägerin erhobene Klage auf Entschädigung nach § 198 GVG vor dem Oberlandesgericht.

Michael Bauer

Marion Stein